

den wichtigen und m. E. vollkommen überzeugenden Nachweis, dass die Uebersetzung nicht erst 830 begonnen ist, wie Kurze annahm, sondern dass sie vor 817 bereits beendet war; das Verhältniss der Handschriftenklassen D und E erklärt er so, dass der Archetypus D nur bis 813 gereicht habe, dass die Fortsetzung 814—829 in D aus E oder in beiden aus dem über das Jahr 813 hinaus fortgesetzten Original der Reichsannalen abzuleiten sei. Diese Ausführungen ermöglichen dann aber auch die Entscheidung über das Verhältniss der Vita Karoli zu der Uebersetzung. Da die Vita ebenso sicher nach 817 entstanden ist, wie die Uebersetzung vor diesem Jahre abgeschlossen war, kann in dem Streite zwischen Kurze und Bernheim nur der letztere im Recht sein; der Biograph hat die Uebersetzung benutzt, wofür auch im übrigen alles spricht. Einhard aber hat weder die Reichsannalen noch die Uebersetzung, noch den ersten Theil der Annalen von Fulda verfasst. — In einigen Einzelheiten weicht eine demnächst erscheinende Abhandlung H. Wibels, welche die Kurzesche Handschriftenklassificierung im einzelnen revidiert, von Bloch ab; in den Hauptergebnissen, die hier zusammengefasst sind, stimmt sie mit ihm durchaus überein.

325. Die Erzählungen der böhmischen Sagen bei Cosmas von Prag verwerthet Hans Schreuer für die älteste Verfassungsgeschichte des Landes in den Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte der böhmischen Sagenzeit, Leipzig 1902 (Schmollers Staats- und socialwiss. Forschungen XX, 4).

K. Zeumer.

326. In dem oben gedruckten, nachgelassenen Aufsatz zu den Paderborner Annalen hat P. Scheffer-Boichorst S. 680 angenommen, G. Waitz sei, als er die *Chronica regia Coloniensis* herausgab, mit ihm der gleichen Meinung gewesen, dass deren zweite Recension (B) auf einem reicheren Exemplare der ersten Recension (A) beruhe, als unsere Handschriften derselben, so dass in B auch einige Fetzen der *Annales Patherbrunnenses* erhalten seien, welche sich in A nicht finden. Nach den (freilich nicht vollkommen klaren) Aeusserungen von Waitz S. XVI der Ausgabe glaube ich aber, dass er dieser Meinung hat entgegengetreten wollen. Dass er S. 54 Anm. 7 zu einer Stelle des Jahres 1114 die entgegengesetzte Ansicht Scheffers anführte, spricht nicht dagegen. Und ich wenigstens bin geneigt, in der Meinung Waitz beizustimmen. Dass in B keine der vorhandenen A-Handschriften benutzt ist,